

Paper-ID: VGI_191615



Reform des staatlichen Vermessungswesens

Eduard Doležal ¹

¹ *Hofrat, o. ö. Professor an der k. k. technischen Hochschule in Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **14** (10), S. 149–156

1916

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Dolezal_VGI_191615,  
  Title = {Reform des staatlichen Vermessungswesens},  
  Author = {Dole{\v z}al, Eduard},  
  Journal = {{{\0}sterreichische Zeitschrift f{{\"u}r Vermessungswesen}},  
  Pages = {149--156},  
  Number = {10},  
  Year = {1916},  
  Volume = {14}  
}
```



Reform des staatlichen Vermessungswesens.

Der Vorstand des ersten militär-geodätischen Institutes des Reiches, Kommandant des k. u. k. Militärgeographischen Institutes Exzellenz Feldzeugmeister Otto Frank, und die berufene Vertretung der Technikerschaft, die «Ständige Delegation des Oesterr. Ingenieur- und Architekten-Tages», vertreten durch den Präsidenten k. k. Sektionschef Dr. F. Ritter v. Berger und den Vizepräsidenten Hofrat Prof. Dr. F. Lorber, haben fast gleichzeitig und ganz unabhängig von einander eine hochbedeutsame Kundgebung in Betreff der unabweislichen und dringlichen Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform des staatlichen Vermessungswesens allen beteiligten Zentralstellen behufs Verwirklichung der darin aufgestellten Forderungen überreicht, bzw. an dieselben geleitet.

Da diese Kundgebungen frei von allen persönlichen Sonderbestrebungen sind und nur das Wohl des Staates und der Allgemeinheit im Auge haben, so besteht berechtigtermaßen die Hoffnung, daß diese Denkschriften maßgebenden Ortes voll und ganz gewürdigt und die darin enthaltenen Vorschläge die verdiente Beachtung finden werden.

Diese beiden Kundgebungen, nach der Zeit ihrer Veröffentlichung gereiht, haben folgenden Wortlaut:

I.

Denkschrift der „Ständigen Delegation des Oesterr. Ingenieur- und Architekten-Tages“.

Wien, am 4. April 1916.

Eure Exzellenz!

Als das auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 21. März 1908 errichtete Ministerium für öffentliche Arbeiten in Oesterreich ins Leben trat, wurde nur ein Teil der staatlichen technischen Agenden in seinen Wirkungskreis einbezogen, damit nicht gleich von vornherein eine weitgehende Verschiebung der Wirkungskreise der Zentralstellen vorgenommen wird. Dementsprechend ist auch der Grundsatz aufgestellt worden, daß die weitere Ausgestaltung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten nur schrittweise zu erfolgen habe; dies wurde auch von Sr. Exzellenz dem Herrn Minister Dr. Franka zum Ausdruck gebracht, indem er in seiner Rede zur Begrüßung des VI. Oesterr. Ingenieur- und Architektentages am 15. Dezember 1911 unter anderem folgendes sagte:

»Die bestehende Organisation des Ministeriums ist voraussichtlich nicht die letzte Etappe in der Konzentrierung der technischen Arbeiten in der Staatsverwaltung, doch muß hiebei jeder Umsturz vermieden und dafür gesorgt werden, daß der Uebergang zum Endziele sich allmählich vollziehe.«

Bisher ist auch noch keine Aenderung des Wirkungskreises erfolgt — in erster Linie war die Einbeziehung der dermalen zum Wirkungskreis des Handelsministeriums gehörigen »Direktion für den Bau der Wasserstraßen« in Aussicht genommen. Erst nach Durchführung dieser Verschiebung sollten andere an die Reihe kommen; daß bei jeder Aenderung mehr oder weniger umständliche Auseinandersetzungen stattfinden werden, ist vollkommen klar.

Daher erschiene es angezeigt, wenn solche Agenden, die ihrer Natur nach nur in den Wirkungskreis des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gehören können, zuerst angegliedert würden, wie es zum Beispiel der Salinenbetrieb ist, der sich gegenwärtig im Dienstbereich des Finanzministeriums befindet und der ohne wesentliche Bedenken in die bestehende montanistische Sektion eingereiht oder noch besser mit der »Verwaltung des staatlichen Montanbesitzes« in eine eigene Sektion aufgenommen werden könnte. Daß wir das Salzmonopol haben, kann ein ernstliches Hindernis nicht bilden, denn die Salzgewinnung hat mit dem Monopol gar nichts zu tun.

Es wäre naheliegend, hier noch auf andere, dem Finanzministerium unterstehende Agenden näher einzugehen; jedoch soll dies nur bezüglich der »Generaldirektion des Grundsteuerkatasters« geschehen, in deren Bereich der größte Teil des staatlichen Vermessungsdienstes einbezogen ist.

Ueber sehr viele Zweige der technischen Arbeit hat man bei der Gründung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gesprochen — nur des staatlichen Vermessungswesens ist selten Erwähnung getan worden, und wenn es geschah, nur kurz und mit einer gewissen Voreingenommenheit. Wahrscheinlich ist dies damit zu erklären, daß noch immer vielfach die irrige Meinung vorwaltet, es sei das staatliche Vermessungswesen so innig mit dem Finanzministerium verbunden, daß es von diesem nicht getrennt werden kann.

Die im Finanzministerium eine besondere Stellung einnehmende Sektion der »Generaldirektion des Grundsteuerkatasters« umfaßt folgende Abteilungen:

Das Triangulierungs- und Kalkulbüro, die Abteilung für Neuvermessungen, die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, das lithographische Institut des Grundsteuerkatasters und das Zentral-Mappenarchiv.

Die vom Grundsteuerkataster mit seinem mehr als tausend Beamte zählenden Personal geleistete grundlegende technische Arbeit ist allerdings in erster Linie für die Zwecke der Grundsteuerbemessung dienstbar.

Darauf beruht auch der Zusammenhang des staatlichen Vermessungswesens mit dem Finanzministerium, und zwar ist es strenge genommen lediglich die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, die mit einiger Berechtigung als Vermittlerin des Zusammenhanges betrachtet werden kann — alle übrigen Zweige sind so ausgesprochen für sich bestehend, daß sie ganz gut auch im Wirkungskreise eines anderen Ministeriums eingereiht sein könnten.

Dies haben wohl auch bei der am 9. und 10. April 1908 im Abgeordnetenhaus stattgehabten Verhandlung über den Wirkungskreis des neu errichteten Ministeriums für öffentliche Arbeiten die Abgeordneten des Technikerstandes, welche in die vorwiegend vom staatsrechtlichen und parteipolitischen Gesichtspunkte aus abgeführten Debatten in sachlicher Weise eingriffen, bei den von ihnen vorgebrachten Anregungen berücksichtigt.

So stellte der Abgeordnete G ü n t h e r den Antrag: »Es möge der Vermessungsdienst für Triangulierungen, und zwar für das Netz II. und III. Ordnung wie auch das Präzisionsnivellement für Fixpunkte III. Ordnung, einbezogen und den Landesdirektionen zugeteilt werden.«

Der Abgeordnete Hrásky wünschte: »daß das Triangulierungs- und Kalkulbüro vom Finanzministerium in das Ministerium für öffentliche Arbeiten übertragen und ein eigenes Amt für das Präzisionsnivellement errichtet werden soll«; der Abgeordnete Stwiertnia sprach den Wunsch auf Zuteilung des Triangulierungs- und Kalkulbüros an das Arbeitsministerium aus.

Der Abgeordnete Kaftan sprach im allgemeinen über die diesem Ministerium zuzuweisenden Agenden und berief sich dabei auf die vom Oester. Ingenieur- und Architekten-Vereine in Wien und von dem Klub der freisinnigen tschechischen Volkspartei in Prag der Regierung überreichten Denkschriften, von denen die letztere die Aufnahme aller Zweige der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters in den Wirkungskreis des Ministeriums für öffentliche Arbeiten empfahl — allerdings sollte dies nicht sofort geschehen, sondern der weiteren Entwicklung des neuen Ministeriums überlassen bleiben.

Alle diese Anregungen sind ohne Erfolg geblieben — das Herrenhaus hat in seiner Beratung des Gegenstandes am 18. Mai 1908 überhaupt keine das Vermessungswesen betreffenden Wünsche zum Ausdruck gebracht.

Die Katastralvermessung wurde schon vor mehr als 50 Jahren als eine Einrichtung für öffentliche Arbeiten technischer Natur gedacht, sie sollte berufen sein, auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut, zu einem unentbehrlichen Behelf für viele Zweige der öffentlichen Verwaltung zu werden. In der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1865 wird über den Zweck der Katastralvermessung in den §§ 13 und 14 folgendes gesagt, und zwar:

§ 13. »Die Katastralvermessung verfolgt zunächst den Zweck, auf wissenschaftlicher Grundlage die Konfiguration der Grundstücke innerhalb der einzelnen Gemeindegebiete eines jeden Landes nach dem faktischen Stande auf Plänen (Mappen) im verjüngten Maße darzustellen und die Flächeninhalte dieser Grundstücke zu ermitteln.«

§ 14. »Neben der Erfüllung dieses Zweckes wird durch die Katastralvermessung aber auch ein reichhaltiges Material zur Benützung für andere Verwaltungszweige sowie für wissenschaftliche Forschungen in verschiedenen Richtungen gewonnen, weshalb dieselbe berufen erscheint, diese Nebenzwecke nach Tunlichkeit zu fördern und zu unterstützen.«

Leider ist ihre Entwicklung jedoch nicht in einer der Wichtigkeit ihrer Aufgabe entsprechenden Weise vor sich gegangen, die Katastralvermessung hat sich die leitende Stellung auf dem Gebiet des Vermessungswesens in Oesterreich nicht zu erringen vermocht, sie ist stets nur ein Hilfsdienst des Finanzministeriums geblieben.

Die Folge davon ist, daß die einzelnen Verwaltungszweige ihre Vermessungen ohne Rücksicht auf den Kataster durchführen, was eine Zersplitterung von technischer Kraft und technischer Arbeit mit sich bringt, die kaum wo anders zu finden sein dürfte.

Wenn, wie gegenwärtig, die Triangulierungen sowohl vom Militär-Geographischen Institute als auch vom Kataster, dann von den Agrarbehörden, von den Eisenbahnen und von den Flußregulierungskommissionen ganz unabhängig voneinander nach selbstgewählten Methoden und nur den eigenen augenblick-

lichen Bedürfnissen entsprechend vorgenommen werden, dann ist es klar, daß ein solcher Vorgang technisch unhaltbar und unwirtschaftlich ist und auf die Dauer nicht fortbestehen kann.

Es erscheint vor allem im Interesse des Staates, aber auch im Interesse des Vermessungswesens dringend notwendig, hierin Wandel zu schaffen.

Diese Forderung muß jetzt um so dringender erhoben werden, als nach Beendigung des Krieges umfangreiche vermessungstechnische Arbeiten gemacht werden müssen; es mag hier nur auf die notwendige Vermessung und Vermarkung der neuen Reichsgrenzen und auf die unabweisliche Neuaufnahme der verwüsteten eigenen und der neuerworbenen Ländergebiete hingewiesen werden.

Die einzig richtige Lösung der Frage ist die Errichtung eines eigenen Vermessungsamtes im Rahmen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, in dem die Agenden des staatlichen Vermessungswesens vereinigt werden sollen, wodurch dieses erst die ihm gebührende Stellung erhalten würde.

Auf den ersten Blick mag diese Errichtung vielleicht schwer erscheinen, bei näherer Betrachtung wird sich aber zeigen, daß sie ohne besondere Schwierigkeiten und ohne nennenswerte Mehrauslagen durchführbar wäre, denn der Beamtenkörper kann aus solchen Beamten gebildet werden, welche schon jetzt mit der Vornahme staatlicher Vermessungen betraut sind, und die Auslagen können aus jenen Krediten bestritten werden, die bisher in den verschiedenen in Betracht kommenden Zentralstellen zur Verfügung standen.

In das Vermessungsamt hätten vor allem eingereiht zu werden: die weiter auszugestaltenden Abteilungen der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters, mit Ausnahme der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, ferner die geodätischen Vorarbeiten, beziehungsweise die grundlegenden geodätischen Arbeiten für die agrarischen Operationen, die Eisenbahnen und die Flußregulierungen. Zusammengefaßt würden also dem Vermessungsamt folgende Aufgaben obliegen:

1. Die Neutriangulierung Oesterreichs im Anschluß an das Netz I. Ordnung der Militärtriangulierung;
2. alle Triangulierungen, soweit sie sich bei der Durchführung der agrarischen Operationen, bei der Neuanlage von Eisenbahnen und bei Flußregulierungen als notwendig erweisen;
3. die Vermessung und Vermarkung der Reichsgrenzen sowie die Verfassung der Reichsgrenzkarten für die politischen Behörden und für die Grenzfinanzwachorgane;
4. die Neuvermessung ganzer Katastralgemeinden, die Neuaufnahme von Städten;
5. die Ergänzung des Präzisionsnivellements;
6. sonstige von staatlichen Behörden fallweise verlangte besondere Vermessungen;
7. die Herstellung einer Karte mit Darstellung der Höhenverhältnisse für alle Zweige der öffentlichen Verwaltung und für wissenschaftliche Zwecke;
8. die Herstellung und Vervielfältigung der Pläne und Karten;

9. das Studium aller Neuerungen und Fortschritte im Vermessungswesen, sowohl in bezug auf die Meßmethoden als auch auf die Meßinstrumente und damit im Zusammenhange die Schaffung und Fortführung einer Prüfungs- und Versuchsanstalt für geodätische Instrumente, wobei auch auf die Hebung der einschlägigen Gewerbe und Industrien Rücksicht zu nehmen wäre;

10. die Ausarbeitung von amtlichen vermessungstechnischen Vorschriften und die Aufstellung von Bestimmungen für die Regelung und Durchführung des privaten Vermessungswesens.

Es wird Sache eingehender Beratungen der in Betracht kommenden Ministerien sein, festzusetzen, ob einzelne dieser Aufgaben vereinigt werden oder ob noch andere hinzukommen sollen, überhaupt, wie die innere Einrichtung des Vermessungsamtes beschaffen sein soll; dabei wird insbesondere zu erwägen sein, ob nicht vielleicht doch die Evidenzhaltung des Grundsteuernkatalogs in den Dienstbereich des Vermessungsamtes einzubeziehen wäre, damit das gesamte Vermessungswesen des Staates unter einer einzigen Leitung stünde.

Die Evidenzhaltung ist nur deshalb zur Aufnahme in den Arbeitsbereich des Vermessungsamtes nicht vorgeschlagen worden, weil sie voraussichtlich den strittigsten Punkt in den Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten bilden würde und vermieden werden soll, daß wegen eines einzigen Zweiges des Vermessungswesens das ganze leidet.

Aber möglich wäre die Aufnahme gewiß; der Verkehr zwischen dem Vermessungsamt und dem Finanzministerium würde sich nicht wesentlich schwieriger gestalten als der jetzige Verkehr zwischen der Generaldirektion des Grundsteuernkatalogs und der mit ihr räumlich gar nicht vereinigten Sektion für direkte Steuern des Finanzministeriums.

Auch der Verkehr der Vermessungsorgane der Evidenzhaltung in den Kronländern und Bezirken mit der Zentralstelle würde sich einfach abwickeln, und zwar besonders dann, wenn das Ministerium für öffentliche Arbeiten die Organisation des Staatsbaudienstes derart durchführt, daß selbständige Landesbaudirektionen und diesen unterstellte Bezirksbauämter errichtet werden.

Sehr empfehlen würde es sich, wenn auch die Wohlmeinung geodätischer Fachmänner, insbesondere der Professoren der Vermessungskunde an den Hochschulen technischer Richtung eingeholt werden würde.

Schließlich möge noch als notwendig erklärt werden, obgleich es im Hinblick auf die Einbeziehung des Vermessungsamtes in den Rahmen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten eigentlich überflüssig erscheint, daß an die Spitze dieses Amtes ein akademisch gebildeter Techniker gestellt werde — damit würde in Oesterreich jener Zustand herbeigeführt werden, der auch in Ungarn und in Preußen besteht.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen erlaubt sich das Präsidium der ständigen Delegation des Oester. Ingenieur- und Architektentages die zu einem dringenden Bedürfnis gewordene Umgestaltung des staatlichen Vermessungswesens in Anregung zu bringen und um wohlwollende Berücksichtigung

und Förderung der für die notwendige Entwicklung des Vermessungswesens in unserem Vaterland höchst wichtigen Angelegenheit höflichst zu bitten.

Ergebenst

Die ständige Delegation des Oesterreichischen Ingenieur- und Architektentages.

Der Vizepräsident:
Dr. F. Lorber.

Der Präsident:
Dr. F. Ritter v. Berger.

* * *

II.

Studie über die künftige Organisation und Tätigkeit des staatlichen Vermessungswesens.

Landesvermessung und Landesaufnahme.

Die dermalen vom offiziellen Vermessungswesen in der Monarchie hergestellten Pläne entsprechen keineswegs jenen Anforderungen, welche die Interessenten an sie zu stellen berechtigt sind.

So z. B. geben die Katasterpläne zwar die horizontale Projektion der Grundstücke innerhalb der einzelnen Gemeindegebiete, sie enthalten jedoch keine Daten über die absolute Höhe der einzelnen Punkte und auch sonst kein Material, welches zur Benützung für andere Verwaltungszweige, wissenschaftliche Forschungen u. dgl. erfolgreich dienen könnte.

Da ferner diese Pläne nur vom Gesichtspunkte der Grundsteuer hergestellt werden, ist ihre Genauigkeit überall dort, wo die Grundsteuer nicht in Betracht kommt, sehr gering.

Die von der militärischen Landesaufnahme hergestellten Pläne (Militäraufnahmeaktionen) entsprechen zwar vollständig den militärischen, sie sind jedoch schon wegen ihres Maßstabes für viele zivile Anforderungen nicht genügend.

Die Folge von diesen Verhältnissen ist, daß jeder Zweig der Staatsverwaltung sowie jedes technische Unternehmen für ihre verschiedentlichen Arbeiten eigene Vermessungen vornehmen müssen. Weil jedoch für diese keine einheitlichen Vorschriften bestehen, werden sie nach den verschiedensten Gesichtspunkten ausgeführt und sind von anderen Interessenten oft nur schwer zu verwerten.

Nun hat der Weltkrieg viele Verhältnisse ganz umgestaltet; es werden auch an das staatliche Vermessungswesen große, ganz neue Aufgaben herantreten. Soll es nun dann seiner Aufgabe gewachsen sein, so muß es dementsprechend organisiert werden und die führende Stelle im Vermessungswesen sein.

Das Vermessungswesen ist eine rein technische Arbeit; es ist daher logisch, daß es von jener Zentralstelle geleitet wird, welche sich mit technischen Arbeiten befaßt, also von dem Arbeitsministerium. Damit ist auch gleich ausgesprochen, daß nur ein Techniker als Fachmann mit der unmittelbaren Leitung des staatlichen Vermessungswesens zu betrauen ist.

Die vom staatlichen Vermessungswesen hergestellten Pläne müssen eine getreue Darstellung der Natur — dem Verjüngungsverhältnisse entsprechend — und derart beschaffen sein, daß sie allen Anforderungen, welche von den

einzelnen Staatsverwaltungszweigen, von industriellen, technischen, land- und forstwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interessenten berechtigterweise gestellt werden können, entsprechen.

Alle diese Kreise müssen imstande sein, aus solchen Plänen all das herauszunehmen, was ihren Bedürfnissen entspricht und es dürfen größere Vermessungsarbeiten staatlicher oder privater Natur für die obangeführten Interessenten nicht mehr notwendig werden.

All diesen Zwecken entspricht nur ein Plan, welcher in einem dem Katastermaßstabe ähnlichen, jedenfalls aber durch 1000 teilbaren Maßstabe hergestellt und mit Höhenkoten und allem Detail versehen ist.

Hiebei sind die Horizontalprojektion der einzelnen Terrainteile und -gegenstände und der Grundstücke etc., die Höhenkoten und die sonstigen Details, welche in einem derartigen Plane enthalten sein müssen, gleich wichtig; keine Anforderung darf auf Kosten der anderen vernachlässigt werden.

Die Herstellung eines derartigen, die ganze Monarchie umfassenden Planes ist ein großes Werk, das einen großen Personal-, Zeit- und Geldaufwand erfordert. Es soll das „absolut Beste“ werden, was überhaupt geschaffen werden kann. Die Erfahrungen des Weltkrieges haben gelehrt, daß wir uns auch an die Lösung der größten Fragen heranwagen dürfen.

Für die Herstellung dieses großen Werkes ist es notwendig:

1. Ein Gesetz zu schaffen, welches den durch die Triangulierung und durch das Nivellement erhaltenen trigonometrischen und Höhepunkten unbedingte Sicherheit gewährt.
2. Vorsorge für ein entsprechend ausgebildetes und zahlreiches Vermessungspersonale zu treffen. Hiezu wären an den technischen Hochschulen eigene Kurse zu errichten, in welchen die Heranbildung ganz einheitlich zu geschehen hätte.
3. Die entsprechenden Bestimmungen für die Vermessung und Aufnahme im Felde sowie für die Ausarbeitung und Herstellung der Pläne auszuarbeiten.

Die Bestimmungen für die Vermessung müßten in Betracht ziehen, daß nach dem Kriege sich die Notwendigkeit ergeben wird, die Blicke über die Grenzen der Monarchie zu lenken. Insbesondere wird es die Balkanhalbinsel sein, welche unsere Aufmerksamkeit im erhöhten Maße in Anspruch nehmen wird und auf deren Vermessung und Aufnahme wir den entscheidenden Einfluß uns wahren müssen, zumal die Balkanvölker aus sich selbst heraus eine derartig große Aufgabe nicht durchführen werden. Aber auch im Nordosten der Monarchie werden die dermalen besetzten Gebiete nicht außer acht gelassen werden dürfen.

Für die Aufnahme der Monarchie müßte eine einheitliche Projektion und zwar derart gewählt werden, daß sie dem ganzen in Betracht kommenden Raum angepaßt wird, so daß eine Erweiterung der Aufnahme nach den oben angeführten Ländern leicht durchführbar ist.

Nach diesen Gesichtspunkten wären auch alle Detailbestimmungen über Triangulierung, Nivellement, Maßstab, Detailaufnahme, kartographische Darstellungen, Blattgröße u. s. w. zu treffen. Die Einheitlichkeit aller Maßnahmen im ganzen Gebiete wäre — als unbedingt erforderlich — jedenfalls anzustreben.

Die bei den Arbeiten des Katasters in Oesterrich eingeführten Meridianstreifen und die in Ungarn angewendeten schiefen Querstreifen sind kein Hindernis, um auf eine einheitliche Projektion überzugehen, da letzteres ja nur rein rechnerische Arbeiten erfordert.

Als Ausgangspunkt für die den ganzen Raum umfassende Triangulierung wäre nur ein Punkt zu wählen, welcher nebst entsprechend günstiger Lage möglichst frei vom Einflusse geologischer Erscheinungen und von der Lotabweichung ist und bei welchem die Gefahr einer Verbauung seiner Umgebung nicht vorliegt — (Hundsheimer Berg).

Ein derartig großzügig organisiertes staatliches Vermessungswesen wird durch die Herstellung eines allseitig brauchbaren Planes nicht nur allen Anforderungen des Grundsteuerkatasters genügen, — es wird auch für alle Rechtsverhältnisse, wie sie sich aus dem Grundbesitze ergeben, die Basis bilden und sofort nahezu alle bis jetzt erforderlichen Vermessungsarbeiten als entbehrlich erscheinen lassen.

Für die Durchführung der agrarischen Operationen, für die Neuanlage von Eisenbahnen und für Flußregulierungen, die Vermessung der Reichsgrenzen, die Vermessung für industrielle Unternehmungen und für forstwirtschaftliche Zwecke sowie für wissenschaftliche Arbeiten u. dgl. werden die zahlreichen, einheitlich stabilisierten Fixpunkte und ihre Höhenkoten genügende Grundlagen bilden, so daß für diese Zweige nur geringfügige Ergänzungsarbeiten erforderlich sein werden.

Aber auch die geringfügigen, nur kleinere Aufgaben zu lösenden Vermessungsarbeiten dürfen nicht dem Gutdünken der einzelnen Interessenten überlassen bleiben, — auch für sie müssen einheitliche, sich in den großen Rahmen logisch fügende Verfügungen getroffen werden, — auch sie müssen vom staatlichen Vermessungsamte beaufsichtigt — ihre zweckmäßige Durchführung muß gewährleistet sein.

Für die Zeit nach dem Kriege ist also notwendig die:

„Einheitliche, staatliche Organisation des Vermessungswesens von großen Gesichtspunkten, das die absolut beste Grundlage für alle Zwecke schafft, — das jedoch nicht Halt macht an den Grenzen des Staates, sondern schon jetzt seine Blicke auf jene Länder richtet, mit denen uns ein wirtschaftliches Band verknüpfen soll.“

Leicht wird die Herstellung eines derartigen epochalen und von fast allen Interessenten dringend geforderten Werkes gewiß nicht sein.

Durch das Zusammenwirken aller staatlichen, wissenschaftlichen, technischen und industriellen Faktoren muß es jedoch gelingen, alle Schwierigkeiten zu überwinden und eine Landesaufnahme zu schaffen, welche das Beste und für lange Zeiten Gültige leistet.

Frank m. p.,
Feldzeugmeister,
Kommandant des k. u. k. Militärgeographischen Institutes.